Satzung
über die Straßenreinigung im Gebiet der Einheitsgemeinde Ellrich (Straßenreinigungssatzung)

Auf Grund des § 49 Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBI. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2019 (GVBI. S. 302) und der §§ 2, 19, 20 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBI. S. 277, 278), hat der Stadtrat der Stadt Ellrich in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx folgende Satzung beschlossen:

ENTWURF

Abschnitt I
Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Ellrich mit ihren Ortsteilen Appenrode, Gudersleben, Rothesütte, Sülzhayn, Werna und Woffleben.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 49 Absatz 1 bis 3 des Thüringer Straßengesetzes wird vorbehaltlich des § 9 dieser Satzung, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen, auf die im § 4 näher bezeichneten Verpflichteten der durch öffentlicher Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

(2) Die Stadt Ellrich erfüllt die ihr obliegenden Straßenreinigungs- und Winterdienstpflichten. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 des Thüringer Straßengesetzes, insbesondere die Reinigung der unter § 3 Absatz 2 genannten Einrichtungen und Plätze sowie die Sonderreinigung zum Jahreswechsel. Die Anlage Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Soweit die Stadt Ellrich nach Absatz 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus und erhebt zur anteiligen Kostendeckung des entstehenden Aufwandes Gebühren nach Maßgabe der Straßenreinigungsgebührensatzung der Einheitsgemeinde Ellrich.

(4) Die Reinigungspflicht des Verursachers gemäß § 17 Absatz 1 Thüringer Straßengesetz, § 7 Absatz 3 Bundesfernstraßengesetz und § 31 Absatz 1 Straßenverkehrsordnung bleibt unberührt.

(5) Verunreinigungen durch Veranstaltungen, Gewerbetreibende oder das Verteilen von Werbematerial oder ähnlichem sind durch die Veranstalter, Eigentümer oder Inhaber unverzüglich zu beseitigen.

§ 3 Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Zu reinigen sind
   a) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 5 Absatz1 Satz 2 Thüringer Straßengesetz) alle öffentlichen Straßen
   b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen bzw. Straßenabschnitte, an

die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 49 Absatz 2 Thüringer Straßengesetz)

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
   a) die Fahrbahn einschließlich der Bushaltestellenbuchten
   b) die Überwege
   c) Böschungen, Stützmauern, Grünstreifen, Trennstreifen, Randstreifen, Sicherheitsstreifen, befestigte Seitenstreifen und ähnliches
   d) Gehwege, Schrammborde sowie Radwege
   e) baulich von der Fahrbahn abgesetzte Parkbuchten
   f) Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle
   g) Wendeschleifen, Wendehämmer und Plätze, die als öffentliche Straße genutzt werden

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
Sicherheitsstreifen, so genannte Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung. Treppen sind auch Gehwege, da diese dem Fußgängerverkehr dienen und durch Stufen geeignet sind, Höhenunterschiede gefahrlos zu überwinden.

(4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 4 Verpflichtete

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 2 Absatz 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB.

(2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu die Stadt ihre jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift des Dritten sind der Stadt auf Verlangen mitzuteilen.

(4) Selbständige Gehwege bzw. Treppen sind durch die nach Absatz 1 Verpflichteten zu reinigen.

(5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an der Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen.

(6) Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden. Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen.
Die Verpflichteten nach den Absätzen 1 und 2 der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Kalendermonat zu Kalendermonat. Sie beginnt jährlich neu bei den Verpflichteten des Kopfgrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinter liegenden Grundstücke.

ENTWURF

(7) In Sonderfällen, wie z. B. mehreren Hinterliegern gilt:
- die Reinigungspflicht beginnt bei dem Vorderlieger,
- wechselt danach zu dem Hinterlieger bzw. weiteren Hinterliegern. Es beginnt der Hinterlieger mit der geringsten Hausnummer.
- Nach der Reinigungspflicht der/s Hinterlieger/s wechselt die Reinigungspflicht erneut zu den Vorderliegern.

(8) Die Anlieger an einem Wendehammer bzw. Wendeschleife sind gemeinsam für die gesamte Fläche reinigungspflichtig. Die Regelungen für die Verpflichteten einer Straßenreinigungseinheit gelten entsprechend.

§ 5 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:
a) die allgemeine Straßenreinigung (Abschnitt II, §§ 6 bis 10),
b) den Winterdienst (Abschnitt III, §§ 11 bis 12).

Abschnitt II
Allgemeine Straßenreinigung

§ 6 Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

(1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird.
Verunreinigungen sind insbesondere Schmutz und Unrat jeder Art wie Papier, Büchsen, Obstschalen, Laub, Kehricht sowie Gras und Wildkraut (störender Bewuchs). Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in seiner Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

(2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm, störenden Bewuchs oder ähnlichen.

(3) Straßenbegleitende Bepflanzungen sind von Kleinabfällen, groben Verschmutzungen und Laub zu befreien.

(4) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z. B. ausgerufener Wassernotstand).

(5) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straßen nicht beschädigen.

(6) Der Straßenkehricht ist als Hausmüll im Sinne der jeweils gültigen Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung des Landkreises Nordhausen sofort zu beseitigen.
Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z. B. Papierkörbe) oder öffentlich unterhaltenen Anlagen (z. B. Brunnen, Gewässer usw.) zugeführt werden.

ENTWURF

§ 7 Reinigungsfläche

Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen anliegt, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckanliegergrundstücken vergrößert sich die zu reinigende Fläche im Eckpunkt bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Gehwege sind in voller Breite zu reinigen. Plätze, Wendehämmer und Wendeschleifen sind zusätzlich in einer Breite von vier Metern ab der Straßenrinne zu reinigen.

§ 8 Reinigungszeiten

(1) Bei Anschluss an die öffentliche Straßenreinigung gemäß der Anlage zu dieser Satzung sind von den nach § 4 Verpflichteten die Straßenteile gemäß § 3 Absatz 2 c – g einmal im 14 tägigen Rhythmus zu reinigen, soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Reinigen notwendig machen. In dem Zeitraum vom Januar bis Dezember eines Jahres (Zeitraum der öffentlichen Straßenreinigung) haben die Verpflichteten die Reinigung nach Satz 1 jeweils am Tag vor der Reinigung der Fahrbahn durch die Kehrmaschine durchzuführen.

(2) Darüber hinaus kann die Stadt bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.

(3) Wer eine Straße über das übliche Maß verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Stadt Ellrich als Träger der Straßenbaulast für die kommunalen Straßen und in Ortsdurchfahrten auf Kosten des Verursachers die Verunreinigung beseitigen lassen.

(4) Auf Straßen, die nicht an der öffentlichen Straßenreinigung angeschlossenen sind, haben die nach § 4 Verpflichteten alle Straßenteile gemäß § 3 Absatz 2 a – g einmal im 14 tägigen Rhythmus zu reinigen, soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Reinigen notwendig machen.

(5) Feuerwerksabfälle aus der Silvesternacht sind durch die Reinigungsverpflichteten nach § 2 bis zum ersten Tag nach Neujahr (2. Januar), zu beseitigen. Sollte eine Reinigung aus witterungsbedingten Gründen (starker Schneefall oder Eisglätte) eingeschränkt oder nicht möglich sein, so ist die Reinigung unverzüglich nach der Besserung der Witterungsverhältnisse vorzunehmen.

ENTWURF

§ 9 Freihalten der Vorrichtung für Entwässerung und Brandbekämpfung

Vorrichtungen die sich auf Gehwegen und auf Überwegen befinden, die der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienen, müssen jederzeit von allen Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen frei gehalten werden.

§ 10 Öffentliche Straßenreinigung

(1) Die Reinigung der Straßenteile nach § 3 Absatz 2 Buchstabe a bis b der im Straßenverzeichnis als Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Straßen erfolgt durch die Stadt Ellrich entsprechend der Witterung ganzjährig. Die Stadt Ellrich ist berechtigt sich zur Durchführung dieser Aufgabe Dritter zu bedienen.

(2) Sollten weitere Straßen während des Zeitraums der Rechtskraft der Satzung kehrfähig werden, gelten sie automatisch als in das Straßenverzeichnis der Anlage zur Satzung aufgenommen.

(3) Kehrfähig im Sinne dieser Satzung sind Straßen, deren Oberfläche geeignet ist, gekehrt zu werden und über Wendemöglichkeiten für Kehrfahrzeuge verfügen.

(4) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der öffentlichen Straßenreinigung, die in der Regel 19 Kehrungen beinhaltet, infolge von Störungen im Betrieb der Straßenreinigung, insbesondere wegen gesetzlicher Wochenfeiertage oder infolge von Umständen, auf die die Stadt keinen Einfluss hat, steht dem Grundstückseigentümer oder dem Nutzungsberechtigten weder ein Anspruch auf Reinigung noch auf Auslagenersatz zu. Dauert in den vorgenannten Fällen die Unterbrechung der städtischen Reinigung länger als drei Monate zusammenhängend jährlich, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate auf Antrag erlassen.

(5) Die Verpflichteten der durch diese Straßen erschlossenen Grundstücke (§ 4 Absatz 1) haben das Recht und die Pflicht, sich der öffentlichen Straßenreinigung zu bedienen (Anschluss- und Benutzungsrecht, -zwang).

Abschnitt III
Winterdienst

§ 11 Schneeräumen

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in verkehrsberuhigten Bereichen (§ 42 StVO Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze, sofern eine solche Breite zwischen Grundstück und Fahrbahn zur Verfügung steht.

(2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet, sofern sich auf der gegenüberliegenden Seite des Gehweges weitere Nebenanlagen befinden (z. B. Stellflächen) trifft Satz 1 nicht zu.

(3) § 4 Absatz 5 bis 8 dieser Satzung gilt für die Schneeräumung entsprechend.

ENTWURF

(4) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(5) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,50 m zu räumen.

(6) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls, soweit möglich und zumutbar, zu lösen und abzulagern.

(7) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.

(8) Die Abflussrinnen und Einläufe in Kanalisationsanlagen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.

(9) Schnee ist nach jedem Schneefall in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von mindestens 1,50 m sowie von Unterflurhydranten und Verschlusskappen öffentlicher Versorgungseinrichtungen sofort zu räumen.

(10) An Haltestellen und vor Fahrgastunterständen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse müssen die Gehwege nach jedem Schneefall freigehalten werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

(11) Gossen, Einläufe in Kanalisationsanlagen, Schachtabdeckungen, Schieberkappen, andere Schalt- und Absperrvorrichtungen für öffentliche Versorgungsleitungen und Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten.

(12) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten werktags in der Zeit von 6.00 bis 20.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr.
Sie sind bei Schnee jeweils unverzüglich durchzuführen.

(13) Das Ablagern von Eis und Schnee aus Grundstücken ist auf öffentlichen Flächen untersagt. Selbiges trifft auf das Ablagern von salzhaltigem Schnee auf Grünflächen zu.

§ 12 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten nach § 4 die Gehwege, die Zugänge zu den Überwegen, die Zugänge zu den Fahrbahnen und zu den Grundstückseingängen derart und rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 11 Absätze 1 und 2 Anwendung.

(2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute/ fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindesttiefe von 1,5 m in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden.

(3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 11 zu räumende Fläche abgestumpft werden.

(4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände oder in Ausnahmefällen verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden. Ausnahmefälle im Sinne dieser Satzung sind Glatteis, Eisregen, Glätte an Strecken mit starkem Gefälle, Treppen, Brücken oder Rampen, an denen mit anderen Mitteln die Gefahr nicht mit einem zumutbaren Aufwand abgewehrt werden kann.

ENTWURF

(5) Auftauendes Eis auf den in den Absatz 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 11 Absatz 5 zu beseitigen.

(6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.

(7) § 11 Absatz 10 gilt entsprechend.

(8) Soweit der Räum- und Streuplan der Stadt obliegt, werden Zuständigkeit, Art, Umfang und Zeit in einem Winterwartungsplan geregelt.

Abschnitt IV
Schlussvorschriften

§ 13 Befreiung von der Reinigungspflicht

(1) Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

(2) Nutzungsberechtigte landwirtschaftlich genutzter Grundstücke, welche an öffentlichen Straßen anliegen, sind verpflichtet diese bei übermäßiger Verschmutzung zu reinigen.

§ 14 Sonstiges

(1) Grundstückseigentümer sind verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass Gegenstände in der Gosse, insbesondere Auffahrtshilfen wie Rohne, Bretter u. ä. vor der Durchführung der öffentlichen Straßenreinigung zu entfernen sind.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß ebenfalls für den Winterdienst.

§ 15 Datenschutz

Für die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten im Vollzug dieser Satzung gelten die EU-Datenschutz-Grundverordnung und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Thüringen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 Absatz 1, 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) nach dieser Bestimmung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in den jeweils geltenden Fassungen mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist die Stadtverwaltung Ellrich.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Absatz 6 den Straßenkehricht nicht als Hausmüll im Sinne der jeweils gültigen Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung des Landkreises Nordhausen sofort beseitigt oder Nachbarn, Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z. B. Papierkörbe) oder öffentlich unterhaltenen Anlagen (z. B. Brunnen, Gewässer usw.) zuführt,
2. entgegen den §§ 6, 7 und 8 der Reinigung der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
3. entgegen § 8 die über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung nicht unverzüglich beseitigt,
4. entgegen § 9 die Vorrichtung für die Entwässerung und Brandbekämpfung nicht freihält,
5. entgegen den § 11 Absatz 8 Abflussrinnen nicht freihält, oder entgegen § 11 Absatz 3

ENTWURF

keinen Zu-/Abgang zur Fahrbahn und Grundstückseingängen bzw. Haltestellen räumt,
6. entgegen § 11 Absatz 12 bei Schneefall die Gehwege nicht innerhalb der angegebenen Zeiten unverzüglich von Schnee räumt
7. entgegen §§ 11 und 12 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,
8. entgegen § 12 Absatz 6 die Straße beschädigt,
9. entgegen § 14 Abs. 1 nicht dafür Sorge trägt, dass die öffentliche Straßenreinigung ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, insbesondere in der Gosse befindliche zu Auffahrtzwecken dienende Gegenstände (Rohre, Bretter u. ä.) nicht entfernt.

§ 17 Zwangsmaßnahmen

Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verwaltungsverfügung erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der jeweils geltenden Fassung mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten und / oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Einheitsgemeinde Ellrich vom 11. Mai 2009, veröffentlicht in der Ellricher Zeitung Nummer 6 aus dem Kalenderjahr 2009, am 31. Dezember 2020 einschließlich ihrer Anlage, sowie den verbundenen Änderungssatzungen vom 15. November 2010, 16. Mai 2014 und 14. April 2017 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:
Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Ellrich sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Ellrich, den
Stadt Ellrich

Henry Pasenow
Bürgermeister

Bekanntmachungshinweis:
Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bekannt gemacht in der „Ellricher Zeitung“ vom

Anlage Straßenverzeichnis

ENTWURF

Verzeichnis der in der öffentlichen Straßenreinigung einbezogenen Straßen der Stadt Ellrich.

Ellrich, Stadt
Am Burgberg
Am Kleinbahnhof
Am Markt
Am Stadttor
Am Frauenberg
Am Augraben
Am Auwald
Austraße
Am Rosenbach
Bonifaciusstraße
Burgbergsiedlung
Cleysinger Straße
Engelsburg
Gipsstraße
Goeckingkstraße
Goethestraße
Große Bahnhofstraße
Große Uferstraße
Hagenstraße
Hartungstraße
Harzstraße
Heimstraße
Hospitalstraße
J.-S.-Bach-Straße
Jüdenstraße
Karlstraße
Kirchstraße
Kolonie
Lindenstraße
Lohmannstraße
Lindenplatz
Morgenröte
Mühlhof
Nordhäuser Straße
Nordhäuser Weg
Nikolaiplatz
Pfeifferstraße
Ravenstraße
Riesenbergsiedlung
Salzmarkt
Salzstraße
Sandstraße
Schäferstraße
Schmalingstraße
Teichstraße
Tiedgestraße
Töpferstraße
Unter dem Hospitale
Waagestraße
Wernaer Tor

ENTWURF

Waldstraße
Wallstraße
Wernaer Straße
Wolfsgraben
Zorger Straße
Zwischen den Toren
Zum Harzblick

Ortsteil Appenrode
Bärenecke
Bischofferöder Straße (Ortslage Bischofferode)
Bischofferöder Straße (bis Friedhof)
Ellernstraße
Ilfelder Straße, ausgenommen sind die Hausnummern 5 bis 7
Alte Dorfstraße

Ortsteil Gudersleben
Alte Hauptstraße
Hauptstraße
Obersachswerfer Straße
Wofflebener Straße
Auf der Liethen
Kirchmauer

Ortsteil Rothesütte
Alte Nordhäuser Straße
Alte Poststraße
Sophienhofer Straße

Ortsteil Sülzhayn
Mühlbergstraße
Benneckensteiner Straße
Dr. Kremser Straße
Am Mittelberg, ausgenommen sind die Hausnummern 3 bis 8
Am Moosberg
Am Haidberg
Carl-von-Ossietzky-Straße
Ellricher Straße
Heiland, ausgenommen sind die Hausnummern 9 bis 13 sowie 17 bis 19
Siegenweg
Straße des Friedens
Siedlung

Ortsteil Werna
Appenröder Straße
Im Pfaffentale

ENTWURF

An der Sülze
Am Bachberg
Am Heiligen Born
Neuer Markt

Ortsteil Woffleben
Am Sportplatz
Bahnhofstraße
Straße der Freundschaft
Schulstraße
Guderslebener Straße

Ellrich, den
Stadt Ellrich

Henry Pasenow
Bürgermeister

ENTWURF